

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE
HOTELLERIE 2006**

(AGBH 2006)

Fassung vom **15.11.2006**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsdefinitionen	2
§ 3	Vertragsabschluss – Anzahlung	2
§ 4	Beginn und Ende der Beherbergung	3
§ 5	Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	3
§ 6	Rechte des Vertragspartners	4
§ 7	Pflichten des Vertragspartners	4
§ 8	Rechte des Beherbergers	4
§ 9	Pflichten des Beherbergers	5
§ 10	Tierhaltung	5
§ 11	Verlängerung der Beherbergung	5
§ 12	Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung	5
§ 13	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	6
§ 14	Gerichtsstand und Rechtswahl	6
§ 15	Zahlungsverzug und Betriebskosten	7
§ 16	Sonstiges	7

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (im Folgenden „AGBH 2006“) ersetzen die bisherigen ÖHVB in der Fassung vom 23. September 1981.
- 1.2 Die AGBH 2006 schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBH 2006 sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 Begriffsdefinitionen:

„**Beherberger**“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„**Gast**“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

„**Vertragspartner**“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„**Konsument**“ und „**Unternehmer**“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutz-gesetzes 1979 idgF zu verstehen.

„**Beherbergungsvertrag**“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

- 3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
- 3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.
- 3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung im vorhinein (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen.
- 3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

- 4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15:00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen. (Check-In ab 15:00)
- 4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- 4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11:00 Uhr freizumachen (Check-Out bis 11:00). Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.
- 4.4 Für alle Buchungen gilt eine verbindliche Mindestaufenthaltsdauer von 14 zusammenhängenden Kalendertagen.
- 4.5 Für die Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von EUR 30,- erhoben. Bei einer durchgehenden Aufenthaltsdauer (Buchung) von mehr als 30 Tagen entfällt die Verrechnung der Endreinigungskosten.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

- 5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
- 5.2 Der Beherbergungsvertrag kann durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

- 5.3 Ein Rücktritt ist durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
 - bis 3 Tage vor dem Ankunftstag 20 % vom Preis der gesamten Mindestaufenthaltsdauer;
 - innerhalb von 3 Tagen vor dem Ankunftstag 100 % vom Preis der gesamten Mindestaufenthaltsdauer;
 - bei Abbruch, No-Show, Frühzeitiger Abreise etc. 100 % vom Preis der gesamten Mindestaufenthaltsdauer.
 - Die Mindestaufenthaltsdauer entspricht 14 aufeinanderfolgende Nächte.

Bis 3 Tage	Innerhalb von 3 Tagen	Abbruch, No-Show, Frühzeitige Abreise etc.
20 %	100%	100 %

- 5.4 Bei Stornierungen innerhalb von 3 Tagen vor Anreise, bei Nichtanreise (No-Show) sowie bei vorzeitiger Abreise oder Abbruch des Aufenthalts wird der volle Preis der Mindestaufenthaltsdauer in Rechnung gestellt (100 %).

Behinderungen der Anreise

- 5.5 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.
- 5.6 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

§ 6 Rechte des Vertragspartners

- 6.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästelinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 7 Pflichten des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, bis spätestens zum Tag des Mietbeginns das vereinbarte Entgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Preise verstehen sich netto zzgl. aller gesetzlichen Abgaben, Gebühren, der Ortstaxe sowie der Umsatzsteuer.
- 7.2 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 8 Rechte des Beherbergers

- 8.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom

Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandreht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige

8.2 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

8.3 Der Vertragspartner haftet für sämtliche während der Mietdauer verursachten Schäden am Inventar sowie für fehlende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Unterkunft.

Werden während des Aufenthalts oder nach Abreise Gegenstände als fehlend oder beschädigt festgestellt, ist der Vermieter berechtigt, die Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich eines angemessenen Verwaltungsaufwandes in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt bei übermäßiger Verschmutzung oder Beschädigung, die über den üblichen Gebrauch hinausgeht. Der Gast haftet auch für Schäden oder Entwendungen, die von mitreisenden oder sonstigen, durch ihn aufgenommenen Personen verursacht werden.

§ 9 Pflichten des Beherbergers

9.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

§ 10 Tierhaltung

10.1 Das mitbringen und halten von Tieren ist gänzlich untersagt.

§ 11 Verlängerung der Beherbergung

11.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

§ 12 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

12.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

12.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

- 12.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.
- 12.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 14 Tage vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.
- 12.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast
- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen ver- leidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Hand- lung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
 - c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.
- 12.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
- 13.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

§ 14 Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wels, Österreich zuständig.
- 14.2 Es gilt österreichisches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Rest wirksam.

§ 15 Zahlungsverzug und Betreuungskosten

- 15.1. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug, so gelten die Vorschriften des § 458 UGB.
- 15.2. Im Verzug ist der Vertragspartner verpflichtet, Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu leisten.
- 15.3. Zusätzlich kann der Gläubiger eine pauschale Entschädigung für Betreuungskosten in Höhe von € 40,00 geltend machen, welche sämtliche Aufwendungen für außergerichtliche Mahnungen und Betreuung abdeckt.
- 15.4. Über die Pauschale hinausgehende, notwendige und angemessene Kosten für gerichtliche Betreuung oder sonstige Rechtsverfolgung können nach maßgeblichem Nachweis vom Schuldner eingefordert werden.
- 15.5. Die Geltendmachung der Betreuungskosten lässt die Ausübung anderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Anspruchs auf Schadenersatz oder weitere Verzugsfolgen, unberührt.

§ 16 Sonstiges

- 16.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- 16.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 16.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.
- 16.4 Es gilt österreichisches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Rest wirksam.